NEWSLETTER 4/2018

Wir informieren Sie über die wichtigsten Änderungen in der nahen Zukunft, von denen die der ungarischen Steuerpflicht unterliegenden Unternehmen betroffen werden:

1. **Beschränkung des Zinsabzugs bei der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage**
2. **Gruppenbesteuerung für Körperschaftsteuer**

1. Beschränkung des Zinsabzugs

Ab dem 1. Januar 2019 werden die bisherigen Unterkapitalisierungsregelungen des ungarischen Körperschaftsteuergesetzes durch die Zinsabzugsbeschränkungsregelung basierend auf RICHTLINIE (EU) 2016/1164 DES RATES ersetzt.

Im Sinne der neuen Regelung ist der Teil der Nettofinanzierungskosten, der den höheren von 30% des EBITDA (Ergebnis des Steuerjahres ohne Berücksichtigung von Zinsen, Steuern, Abschreibungen) oder HUF 939.810.000 (ungefähr EUR 2,9 Million) übersteigt, bei der Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage als steuerlicher Aufwand nicht anerkannt.

Bei den vor dem 17. Juni 2016 abgeschlossenen Finanzierungsverträgen ist die neue Zinsabzugsbeschränkungsregelung zum ersten Mal ab dem Folgetag des Inkrafttretens der Erhöhung des Kreditbetrages oder der Verlängerung der Laufzeit und zwar hinsichtlich des geänderten Betrages oder der verlängerten Laufzeit zu berücksichtigen. Sonst müssen grundsätzlich die früheren Unterkapitalisierungsregelungen für die vor dem 17. Juni 2016 abgeschlossenen Finanzierungsverträge berücksichtigt werden, aber der Steuerzahler kann auch die Verwendung der neuen Zinsabzugsbeschränkungsregelung wählen.

2. Gruppenbesteuerung für Körperschaftsteuer

Ab dem 1. Januar 2019 wird der im Gesetz bestimmte Kreis der Körperschaftsteuerzahler die Möglichkeit haben, der Körperschaftsteuerpflicht als Gruppe nachzukommen. Die Form dieser Steuerzahlung ist die Körperschaftsteuergruppe, die Errichtung und der Beitritt sind nicht obligatorisch, sie hängen von der Wahl des Steuerzahlers ab. Zum ersten Mal kann der Antrag auf Errichtung der Körperschaftsteuergruppe zwischen dem 1. und 15. Januar 2019 eingereicht werden, aufgrund dessen wird im Falle der Genehmigung durch die Steuerbehörde die Körperschaftsteuergruppe geltend ab 1. Januar 2019 errichtet.

Eine Körperschaftsteuergruppe kann von mindestens zwei inländischen Steuerzahlern errichtet werden. Die wichtigste Bedingung der Errichtung ist ein verbundenes Unternehmensverhältnis zwischen den Gruppenmitgliedern, das auf einer mindestens 75% Beteiligung an den Stimmrechten basiert.

Im ersten Schritt müssen die einzelnen Gruppenmitglieder ihre individuellen Steuerbemessungsrundlagen im Sinne der allgemeinen Regelungen feststellen. Die Steuerbemessungsrundlage der Gruppe ergibt sich grundsätzlich durch Addierung der einzelnen individuellen Steuerbemessungsgrundlagen der Mitglieder. Die Summe der negativen Bemessungsrundlagen der einzelnen Gruppenmitglieder kann höchstens bis zu 50% der Summe der positiven Steuerbemessungsrundlagen der übrigen Mitglieder bei der Bestimmung der gemeinsamen Steuerbemessungsrundlage der Gruppe als Abzugsposition berücksichtigt werden.

Für die Transaktionen zwischen den Gruppenmitgliedern muss keine Verrechnungspreisdokumentation erstellt werden. Bei der Bestimmung der individuellen Steuerbemessungsgrundlagen müssen die sonst anzuwendenden Regelungen über Steuerbemessungsgrundlagemodifizierung wegen möglicher Abweichungen zwischen den angewandten Verrechnungspreisen und den marktüblichen Preisen nicht angewandt werden.

Dieses Material dient nur allgemeiner Information über die kommenden Änderungen. Wir ersuchen Sie, sich an uns individuell zu wenden, wenn Sie weitere Informationen darüber erhalten möchten, welche Schritte seitens Ihres Unternehmens erforderlich sind, obigen Änderungen nachzukommen.

Dieses Newsletter ist eine Leistung von TPA.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr TPA-Team

Kontakt:

NEWSLETTER 4/2018

József Szemerédi
Steuerberater, Partner

Tel: +36 (1) 3454500, Fax Ext. 02
E-Mail: jozsef.szemeredi@tpa-group.hu

TPA Consulting GmbH
Buday L. u. 12., 1024 Budapest

www.tpa-group.hu
www.tpa-group.com

IMPRESSUM Aktualisierung der Informationen: Dezember 2018, Alle Rechte vorbehalten Dieses Newsletter gilt als allgemeine Information, und kann keine individuelle Beratung ersetzen Verantwortlich für den Inhalt: József Szemerédi, Steuerberater, Partner, Buday L. u. 12, H-1024 Budapest, Tel.: +36 (1) 3454500, Fax: Ext. 02. Webseite: www.tpa-group.hu; Konzeption und Design: TPA Steuerberatung GmbH
Copyright © 2018 TPA Consulting GmbH, Buday L. u. 12, H-1024 Budapest
Alle Rechte vorbehalten.